

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 15.02.2022

Dezernat: III / Wirtschaft, Bauen und  
Ordnung  
Bearbeiter/in: Herr Liebknecht  
Telefon: 5 45 17 43

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00375/2022

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Festlegung des Wahltages für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2023

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung legt als Wahltag für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin den 4. Juni 2023 fest. Als Termin für eine mögliche Stichwahl wird der 18. Juni 2023 festgelegt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Landeshauptstadt Schwerin ist im Jahr 2023 durchzuführen. Der Wahltag, sowie der Termin einer möglichen Stichwahl (zwei Wochen nach der Hauptwahl) werden von der Stadtvertretung festgelegt.

Die Amtszeit des Oberbürgermeisters Dr. Rico Badenschier endet am 31. Oktober 2023. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) darf die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden. Hiernach ergibt sich ein Zeitfenster für einen möglichen Wahltermin vom 30. April 2023 bis 27. August 2023.

Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreichen zu können, sowie zur bestmöglichen Akquirierung von Wahlhelfer\*innen, sollte der Wahltag nicht während der Ferien, oder an einem gesetzlichen Feiertag stattfinden.

Gemäß der Allgemeinen Ferienverordnung (AFerVO 2017/2024 M-V) sind folgende Ferien und gesetzliche Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Zeitraum wie folgt festgelegt:

- Osterferien: 3. – 12. April 2023
- Pfingsten: 26. – 30. Mai 2023
- Sommerferien: 17. Juli – 26. August 2023

Die Durchführung der OB-Wahl Ende April sowie im Mai 2023 werden als eher suboptimal erachtet, da der kurz vor einer Wahl durchgeführte Wahlkampf somit in den Osterferien stattfinden würde. Außerdem ist anzunehmen, dass sich sowohl die Wähler\*innen und die Wahlhelfer\*innen aufgrund der Osterferien sowie der Pfingstferien mitunter nicht in Schwerin aufhalten werden. Eine Durchführung der OB-Wahl nach den Sommerferien ist im Hinblick auf das rechtlich bestimmte Zeitfenster zu kurzfristig bzw. kaum bis hin zu gar nicht umsetzbar.

In den genannten Fällen könnte sich dies ebenso negativ auf die Briefwahl auswirken, da sich viele wahlberechtigte Personen in dieser Zeit aufgrund der Urlaubssituation nicht in Schwerin befinden werden. Gleiches gilt für die benötigten Wahlhelfer\*innen.

Demzufolge eignen sich unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren aus Sicht der Verwaltung lediglich folgende zeitliche Konstellationen für die Durchführung der OB-Wahl:

Hauptwahl	Stichwahl
4. Juni 2023	18. Juni 2023
11. Juni 2023	25. Juni 2023
18. Juni 2023	2. Juli 2023
25. Juni 2023	9. Juli 2023
2. Juli 2023	16. Juli 2023

Bei einer Durchführung der OB-Wahl im Monat Juli ist anzunehmen, dass sich bereits eine Vielzahl der Wähler\*innen sowie Wahlhelfer\*innen im Sommerurlaub befinden werden. Um dem entgegenzuwirken zu können wird eine möglichst frühe Durchführung der Wahl bereits im Monat Juni angestrebt. Aus wahlorganisatorischer Sicht werden der 4. Juni 2023 als Termin für die Hauptwahl, und der 18. Juni 2023 als Termin für eine etwaige Stichwahl priorisiert.

## **2. Notwendigkeit**

Gesetzliches Erfordernis gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassung i. V. m. § 3 Absätze 3 und 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

## **3. Alternativen**

Festlegung eines anderen Wahltermins innerhalb des in Punkt 1 genannten Zeitfensters.

## **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien:**

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

**Klima / Umwelt:**

**Gesundheit:**

-keine-

**5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

-keine-

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister